

Österreichischen Hochschüler_innenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FRAUEN
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

z.Hd. Cornelia Dunst (IV/12a - Studienförderung)
via Mail: cornelia.dunst@bmbwf.av.at
via Mail: martina.gribl@bmbwf.gv.at

**NACHTRÄGLICHE STELLUNGNAHME/BEMERKUNG ZUR
STUDIENBEIHILFEN-VALORISIERUNGSVERORDNUNG 2025**

05. MÄRZ 2025

Sehr geehrte Frau Cornelia Dunst,

Erst nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme wurde die Österreichische Hochschüler_innenschaft (in weiterer Folge: ÖH) in ihrer Beratungsarbeit auf ein Problem im Zusammenhang mit der Studienbeihilfen-Valorisierungsverordnung aufmerksam gemacht, das wir in folgender Stellungnahme thematisieren möchten.

Die ÖH begrüßt die jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe; jedoch hat sich gezeigt, dass in der Praxis der Studienbeihilfenbehörde ausschließlich die klassische Studienbeihilfe und die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt automatisch, also ohne Antragstellung des_der Beihilfe beziehenden Studierenden, mit 1.9. des jeweiligen Jahres erhöht werden. Bezieher_innen eines Studienabschluss-Stipendiums werden nicht bei der automatischen Erhöhung mit 1.9. berücksichtigt, sondern sind darauf angewiesen, jeweils einen Abänderungsantrag zu stellen.

Dies scheint die Behörde aus dem Text der Studienbeihilfen-Valorisierungsverordnung zu schließen:

§ 3 der aktuellen Studienbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2025 legt fest: "§ 3. Studierende, denen eine Studienbeihilfe für das Sommersemester 2025 und das Wintersemester 2025/26 bewilligt wurde, erhalten ab 1. September 2025 eine Studienbeihilfe in der auf Basis der Beträge gemäß § 1 zu berechnenden Höhe, ohne dass es eines eigenen Antrags bedarf."

Dies führte in der Praxis der Studienbeihilfenbehörde betreffend die Studienbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2024 (damals § 2 der Studienbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2024) bereits dazu, dass Studierende,

die keinen Abänderungsantrag zu ihrem Studienabschluss-Stipendium einbrachten, geringere Studienabschluss-Stipendien-Beträge bekamen.

Um die Sache zu veranschaulichen, möchten wir folgendes Beispiel anführen:

Student A wird 2024 ein Studienabschluss-Stipendium zugesprochen. Da ihm bis November 2024 der Betrag von € 1.270 Euro überwiesen wird, stellt er im Dezember 2024 einen Antrag auf Erhöhung nach Studienbeihilfen-Valorisierungsverordnung. Ab Dezember 2024 erhält er den erhöhten Betrag von € 1.393.

Hätte er die klassische Studienbeihilfe bezogen, wäre seine Beihilfe, ohne sein Zutun, mit September 2024 automatisch erhöht worden.

Um diese Ungleichbehandlung zu beenden, empfiehlt die ÖH entweder den Verordnungstext anzupassen und alle Beihilfen nach StudFG, die der jährlichen Valorisierung unterliegen, in die automatische, antragsunabhängige Erhöhung einzubeziehen, oder – sollte die erwähnte Praxis der Studienbeihilfenbehörde nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen – auf eine einheitliche Auslegung der Behörde Einfluss zu nehmen. Sollte eine Textanpassung angedacht werden, wäre eine Anpassung bereits für die Verordnung betreffend das Studienjahr 2025/26 wünschenswert.

Bitte verzeihen Sie die Verspätung unseres Hinweises. Wir wären Ihnen dennoch sehr verbunden, wenn Sie eine Anpassung des Verordnungstextes in Erwägung ziehen würden.

Mit freundlichen Grüßen,


Sarah Rossmann
 Vorsitz




Nina Mathies
 1. Stv. Vorsitz


Simon Neuhold
 2. Stv. Vorsitz


Lina Feurstein
 Referentin für Sozialpolitik